

TOP:

Viernheim, den 05. Dezember 2018

Federführendes Amt

01 Bürgermeister

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Ba/eis
Drucksache:	VL-158-2018/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Bürgermeister, Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	17.12.2018	
Stadtverordneten-Versammlung	18.12.2018	

Beschlussvorlage

Lokale Ökonomie (LÖK) II

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordneten-Versammlung stimmt der Durchführung eines kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms ab dem Jahr 2019 zu.
2. Die Stadt Viernheim verpflichtet sich mit der Antragstellung während der Durchführung des bewilligten Vorhabens bis zum 31. Dezember 2023 städtebauliche Planungen und deren Umsetzung zu unterlassen, die die Funktion der Kernstadt/des Kernorts oder des Stadtteils als Ort für innenstadtrelevanten Einzelhandel schwächen. Dies ist mit den Festlegungen der Stadtverordneten-Versammlung zum Einzelhandelskonzept gesichert.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

In den Jahren 2010 - 2014 hat die Stadt Viernheim sehr erfolgreich das Förderprogramm Lokale Ökonomie umgesetzt.

27 Unternehmen im Fördergebiet Innenstadt konnten mit [270.000](#) € unterstützt werden.

EFRE-Mittel in Höhe von [280.000](#) €, ergänzt um Eigenmittel der Stadt Viernheim in Höhe von 55.000 €, standen als Finanzierung für diese direkte Förderung und die nötigen Personalkosten bereit.

Die Stadt Viernheim ist für Hessen ein Umsetzungsvorbild, das Land möchte in 2019 ein Förderprogramm Lokale Ökonomie II starten.

Die Stadt möchte sich erneut um Fördergelder bewerben, die Bewerbung ist kurzfristig abzugeben. Deswegen ist das Vorhaben noch in den Haushaltsentwurf für 2019

aufgenommen worden. Der Haupt- und Finanzausschuss wurde dazu bereits am 22.11.2018 per Tischvorlage unterrichtet.

Die vorgesehenen Grundelemente der Bewerbung:

Titel: Zukunft gestalten - Lokale Ökonomie Viernheim

Fördersumme: Beantragt werden [300.000](#) € Fördergeld.

Daraus ergibt sich ein **Projektvolumen von [600.000](#) €.**

Dieses setzt sich dann wie folgt zusammen:

[300.000](#) € Zuschuss EU

60.000 € kommunaler Anteil (10 % vom Programmvolumen)

[240.000](#) € Anteil Unternehmen

[600.000](#) € Programmvolumen

Antragsberechtigt sind wiederum die Inhaber von Geschäften und Dienstleistungsbetrieben aus dem Bereich Innenstadt. Die konkrete Richtlinie ist zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließen.

Die Förderung erstreckt sich über die Jahre [2019 - 2023](#).

Grundbedingung für eine Fördermittelzusage ist

a) folgender Planungsverzicht:

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich mit der Antragstellung während der Durchführung des bewilligten Vorhabens bis zum 31. Dezember 2023 städtebauliche Planungen und deren Umsetzung zu unterlassen, die die Funktion der Kernstadt/des Kernorts oder des Stadtteils als Ort für innenstadtrelevanten Einzelhandel schwächen. Dies ist mit den Festlegungen der Stadtverordneten-Versammlung zum Einzelhandelskonzept gesichert.

b) ein zustimmender Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung zur Durchführung eines kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms.